

TE Vfgh Erkenntnis 2011/5/3 U2576/10

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.05.2011

Index

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

Norm

B-VG Art83 Abs2

AsylG 2005 §66

AsylGHG §23

AVG §66

Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 01.12.05 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft Art15

Leitsatz

Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch die Zurückweisung eines Antrags auf Beigebung eines Flüchtlingsberaters; Verpflichtung des Asylgerichtshofs zur Entscheidung über den Antrag auf Rechtsbeistand durch verfahrensrechtlichen Bescheid in der Sache selbst; sofortige Bekämpfbarkeit dieses Bescheides im Rechtsschutzinteresse des Asylwerbers

Spruch

Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt, soweit sie sich gegen die Zurückweisung des Antrages auf aufschiebende Wirkung sowie des Antrages auf Verfahrenshilfe richtet.

Begründung

Entscheidungsgründe:

I. Sachverhalt

1. Der Beschwerdeführer, ein indischer Staatsangehöriger, stellte am 15. April 2009 einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich. Das Bundesasylamt wies den Antrag mit Bescheid vom 14. Oktober 2009 gemäß §3 Asylgesetz 2005 idF BGBl. I 29/2009 (im Folgenden: AsylG 2005) ab, erkannte dem Beschwerdeführer gemäß §8 Abs1 AsylG 2005 den Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf seinen Herkunftsstaat nicht zu und wies ihn gemäß §10 Abs1 AsylG 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Indien aus.

2. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wurde mit Entscheidung des Asylgerichtshofes vom 3. März 2010 gemäß §§3, 8 und 10 AsylG 2005 abgewiesen (Spruchpunkt I) und es wurden die unter einem gestellten Anträge auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung (Spruchpunkt II), auf Verfahrenshilfe (Spruchpunkt III) sowie auf Beigabe eines Flüchtlingsberaters (Spruchpunkt IV) zurückgewiesen. Begründend führte der Asylgerichtshof unter anderem

aus, dass der Beschwerde bereits ex lege die aufschiebende Wirkung zukomme und weder das anzuwendende AsylG 2005 noch das AVG das Rechtsinstitut der Verfahrenshilfe vorsähen. Die Zurückweisung des Antrages auf Beigebung eines Flüchtlingsberaters wurde im Wesentlichen mit der mangelnden Rechtsgrundlage in §66 AsylG 2005 begründet.

3. In der gegen diese Entscheidung gemäß Art144a B-VG erhobenen Beschwerde wird die Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte nach Art2, 3, 6 und 8 EMRK geltend gemacht und die kostenpflichtige Aufhebung der angefochtenen Entscheidung beantragt.

4. Der Asylgerichtshof legte die Verwaltungsakten des Bundesasylamtes sowie die Gerichtsakten vor, erstattete eine Gegenschrift und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

II. Erwägungen

1. Der Verfassungsgerichtshof hat über die - zulässige - Beschwerde erwogen:

2. Was die Zurückweisung des Antrags auf Beigabe eines Flüchtlingsberaters betrifft, entspricht die vorliegende Beschwerde sowohl im entscheidungswesentlichen Sachverhalt als auch in der maßgeblichen Rechtsfrage der zu U3078,3079/09 protokollierten Beschwerde, weshalb sich der Verfassungsgerichtshof darauf beschränken kann, auf die Entscheidungsgründe seines in dieser Beschwerdesache ergangenen Erkenntnisses hinzuweisen (vgl. VfGH 2.10.2010, U3078,3079/09).

Da die Behörde von vornherein eine Sachentscheidung zu Unrecht verweigert hat, ist es unerheblich, ob der Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Asylgerichtshof rechtsfreundlich vertreten war.

Das angefochtene Erkenntnis war daher im genannten Umfang aufzuheben, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen war.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§88a iVm 88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von € 400,- enthalten (vgl. VfGH 11.12.2002, B941/02).

4. Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde gemäß Art144a B-VG ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Art144a Abs2 B-VG).

Soweit der Beschwerdeführer die Zurückweisung des Antrages auf aufschiebende Wirkung sowie des Antrages auf Verfahrenshilfe beanstandet, ist festzuhalten, dass in der Beschwerde in keiner Weise dargetan wird, inwieweit er sich diesbezüglich in den von ihm angeführten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt erachtet. Der Verfassungsgerichtshof erachtet hinsichtlich dieser Zurückweisungsentscheidungen die behaupteten Rechtsverletzungen jedenfalls als so wenig wahrscheinlich, dass die Beschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde, soweit sie sich gegen die Zurückweisung des Antrages auf aufschiebende Wirkung sowie des Antrages auf Verfahrenshilfe richtet, abzusehen (§19 Abs3 Z1 iVm §31 letzter Satz VfGG).

5. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 erster Satz VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Schlagworte

Asylrecht, Asylgerichtshof, Bescheid verfahrensrechtlicher, Rechtsschutz, EU-Recht Richtlinie, Auslegungsgemeinschaftsrechtskonforme, Bescheid Trennbarkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2011:U2576.2010

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2011

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at